

Version 2016.01

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der offenen Handelsgesellschaft nach niederländischem Recht Easy Container Service B.V., im Nachfolgenden „ECS“ genannt, mit Sitz und Geschäftssitz in Nieuwerkerk aan den IJssel (oder ihres Rechtsnachfolgers), eingetragen im Handelsregister der Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam [HK] unter dem Aktenzeichen 67302181, im Nachfolgenden „die Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ genannt.

#### 1. Begriffsbestimmungen

- Angebot/Offerte: unverbindliche Einladung seitens ECS zur Abgabe eines Angebots;
- Vertrag: jeder Vertrag (unter anderem, ohne ausschließlich zu sein) über die entgeltliche Zurverfügungstellung („bruikleen“) und/oder den Kauf und Verkauf und/oder die Miete oder Vermietung, gleich welcher Bezeichnung;
- Auftrag: jeder Vertrag, der seitens ECS abgeschlossen wird, sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen;
- Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit ECS abschließt oder der ECS ein Angebot unterbreitet;
- Sachen/Güter: alles, was einem Auftraggeber von ECS aufgrund eines Vertrags zur Verfügung gestellt bzw. geliefert wird oder was bei der Ausführung des Auftrags verwendet wird, beispielsweise (CC) Dänische Container, Platten und Stützbalken sowie sonstiges Material und/oder Zubehör, im weitesten Sinne des Wortes;
- Poolsystem: das von Container Centralen A/S ausgeführte und kontrollierte (Tausch-)System;
- Poolhalter: Container Centralen A/S;

#### 2. Anwendbarkeit

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden unter ausdrücklichem Ausschluss anderer Geschäftsbedingungen, darunter (gegebenenfalls) vom Auftraggeber verwendete (allgemeine) Geschäftsbedingungen inbegriffen, auf alle Angebote und/oder Offerten seitens ECS und/oder Verträge über die Vermietung und/oder Lieferung von Sachen und/oder Gütern und/oder Dienstleistungen, die von und/oder mit ECS eingegangen wurden, Anwendung.
- Jedes Angebot und/oder jede Offerte und/oder jeder Vertrag wird unter der ausdrücklichen auflösenden Bedingung abgegeben bzw. abgeschlossen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf uneingeschränkt Anwendung finden.
- Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Teilen oder in Gänze sind ausschließlich durch einen von beiden Vertragsparteien unterzeichneten näheren Vertrag zulässig. Wird in einem derartigen Fall von einer oder mehreren Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen, behalten die übrigen Bestimmungen uneingeschränkte Gültigkeit.

#### 3. Zustandekommen und Inhalt von Verträgen

- Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Angebote und/oder Offerten seitens ECS völlig freibleibend.
- Verträge kommen zustande, sobald ECS einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag ausdrücklich angenommen oder sobald ECS die Ausführung des Auftrags begonnen hat.
- Eventuelle Änderungen und/oder Ergänzungen eines Vertrags sowie deren Annahme durch ECS bedürfen der Schriftform oder einer schriftlichen Bestätigung.

#### 4. Preise und Tarife

- Preise und Tarife werden von ECS je Auftrag festgelegt und gelten ausschließlich für den Liefertermin und/oder den vereinbarten Zeitraum.
- Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Preise und Tarife in EURO ohne die zu zahlende Umsatzsteuer „ab Depot ECS“.
- In den Preisen und Tarifen von ECS sind ausschließlich die im Vertrag namentlich angegebenen Bestandteile inbegriffen. Von ECS (irrtümlich) gemachte evidente Rechenfehler können von ECS einseitig (gegebenenfalls mit rückwirkender Kraft) korrigiert werden und werden ECS vom Auftraggeber in keinerlei Weise entgegeng gehalten.
- Kommt es bei den für den Herstellungspreis maßgeblichen Faktoren innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss – in Bezug auf Miete und Vermietung – zu Änderungen, hat ECS das Recht, diese Änderungen in vollem Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben.
- Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird der vom Auftraggeber zu zahlende Mietpreis ab dem Tag, an dem die Sachen laut Vertrag und/oder nach Benachrichtigung des Auftraggebers dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, bis zum vereinbarten Ablauftermin bzw. bis zu dem Datum, an dem die Sachen in einwandfreiem Zustand zu ECS zurückbefördert bzw. von ECS zurückgeholt wurden, berechnet.
- Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Preise und Tarife ohne staatlich verordnete Änderungen und/oder Abgaben, wie beispielsweise Steuererhöhungen und/oder -senkungen.
- Die Lieferung erfolgt „ab Depot ECS“ durch Übergabe der Sachen an den Auftraggeber oder durch Vorfahren des Transportmittels, mit dem die Sachen an den vom Auftraggeber genannten Bestimmungsort befördert werden.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Bestimmungsort mit einem verkehrsmässigen Transportmittel erreichbar ist.
- Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden bei der Feststellung des Mietpreises und somit auch bei der Berechnung des Mietpreises ausnahmslos alle Tage des Jahres berücksichtigt.
- Auf dem Transport zum Bestimmungsort reisen die Sachen auf Gefahr des Auftraggebers. Ist der Bestimmungsort nicht gut zu erreichen oder zu befahren, gehen alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten wie Verzögerungen, Unmöglichkeit der Auftragsausführung etc. in vollem Umfang auf Rechnung des Auftraggebers.

#### 5. Zahlungen

- Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung des Mietpreises sowie aller sonstigen sich aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber ECS mittels Lastschriftinzug, zu dessen Zweck der Auftraggeber ECS direkt bei Vertragsunterzeichnung eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung erteilt, zu erfolgen.
- In Ermangelung der fristgerechten Vorlage einer regulären Einzugsermächtigung im Sinne von Ziffer 5 Buchstabe a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat ECS das Recht, den Vertrag zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu betrachten und diese Schriftstücke seinem Bankhaus mit der Bitte, für die Durchführung des Lastschriftinzugs Sorge zu tragen, zur Verfügung zu stellen.
- Als weitere Sicherheit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf einmalige Aufforderung von ECS eine Kautions in Höhe von mindestens zwei Mietraten auf ein von ECS zu führendes und näher angegebendes Bankkonto einzuzahlen.  
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Kautionssumme mit vertraglichen

Verbindlichkeiten zu verrechnen.

- ECS behält sich das Recht vor, zusätzlich zu der unter Ziffer 5 Buchstabe c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Kautions für alle offenen und/oder zukünftigen Forderungen von ECS gegen den Auftraggeber eine weitere Sicherheit zu verlangen, zu deren Leistung sich der Auftraggeber bei Abschluss eines Vertrags mit ECS im Vorhinein bereit erklärt.
- Bei jedem Versäumnis der fristgerechten Zahlung eines sich aus dem Vertrag vom Auftraggeber geschuldeten Betrags oder im Falle einer (späteren) Stornierung eines gezahlten Betrags verwirkt der Auftraggeber gegenüber ECS von Rechts wegen ab dem Fälligkeitsdatum des betreffenden Betrags pro angebrochenen Kalendermonat eine direkt fällige Vertragsstrafe in Höhe von einem (1) Prozent des geschuldeten, pro Kalendermonat berechneten Mietpreises mit einem Mindestbetrag von EURO 500,00 pro Monat.
- Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, haben alle Zahlungen ohne jegliche, wie auch immer begründete Verrechnung durch unwiderrufliche Gutschrift in der in der Rechnung genannten Währung (fristgerecht) auf ein auf den Namen von ECS lautendes Bankkonto zu erfolgen.
- Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat bei Verträgen über einen An- und Verkauf die Vorauszahlung des vereinbarten Kaufpreises entweder in bar oder mittels telefonischer Überweisung zu erfolgen.
- Sollte der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Frist(en) nachgekommen sein, ist er aufgrund der bloßen Überschreitung des genannten Zeitraums in Verzug.
- Sobald der Auftraggeber hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ist er zusätzlich zu der diesbezüglich vereinbarten Vertragsstrafe im Sinne von Ziffer 5 Buchstabe e der Allgemeinen Geschäftsbedingungen pro angebrochenen Kalendermonat zur Zahlung der gesetzlichen (Handels-)Zinsen für die Gesamtsumme der fälligen Forderung nach Artikel 6:119a des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande an ECS verpflichtet.
- Darüber hinaus gehen alle Schäden und Kosten in Zusammenhang mit zu treffenden Inkassomaßnahmen sowohl in Bezug auf interne Kosten als auch in Bezug auf außergerichtliche und gerichtliche Kosten mit einem Mindestbetrag von 15 Prozent des fälligen Gesamtbetrags einschließlich Vertragsstrafe und Zinsen auf Rechnung des Auftraggebers.
- Falls und solange der Auftraggeber eine wie auch immer bezeichnete fällige Forderung von ECS nicht erfüllt hat, hat ECS das Recht, alle aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Auftraggeber eingegangene Verpflichtungen mit direkter Wirkung bis auf weiteres auszusetzen.
- Im Falle des Verzugs des Auftraggebers hat ECS zudem das Recht, jeden Vertrag auszusetzen oder aufzulösen, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz erheben kann, unbeschadet des Rechts von ECS auf vollständige Entschädigung für alle Verpflichtungen, die sich dem Auftraggeber aus dem Vertrag ergeben hätten, falls ECS nicht zur Vertragsauflösung gezwungen gewesen wäre.

#### 6. Die Container

- Die zur Ausführung des Auftrags von ECS dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Container samt Zubehör dürfen während eines Mietzeitraums oder solange der Auftraggeber nicht das Eigentum erworben hat, weder umgebaut und/oder lackiert noch auf andere Weise neben von ECS und/oder dem Poolhalter angebrachten Zeichen und/oder Kennzeichnungen mit (anderen) Markenzeichen, Symbolen oder Namenszügen versehen werden.
- Bei einer Beteiligung mit dem Mietobjekt am Poolsystem übernimmt der Auftraggeber ausdrücklich selbst die Verantwortung für den Poolhalter für die Teilnahme am Poolsystem vorgeschriebene Zubehörsachen. Diese vom Poolhalter vorgeschriebenen Sachen sind ausdrücklich kein Bestandteil des Mietobjekts. Neben dem Mietbetrag für das Mietobjekt trägt der Auftraggeber selbst für die Kosten in Zusammenhang mit den vorgenannten vom Poolhalter vorgeschriebenen Zubehörsachen.
- Die Container mit Zubehör dürfen ausschließlich für den Transport von Topfpflanzen, Schnittblumen und dergleichen und ausschließlich, soweit ein derartiger Transport zu den üblichen Betriebstätigkeiten des Auftraggebers gehört, verwendet werden.
- Die Container dürfen ausschließlich mit von ECS gelieferten Originalplatten und -stützen u. dgl. verwendet werden.
- Im Falle eines Mietverhältnisses ist der Auftraggeber verpflichtet, nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung seitens ECS eine wahrheitsgemäß schriftlich ausgefüllte, vollständige Auflistung vorzulegen, aus der hervorgeht, wo sich die gemieteten Sachen genau befinden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung verwirkt der Auftraggeber eine direkt fällige und nicht herabsetzbare Vertragsstrafe von EURO 12,50 pro Container und EURO 2,50 pro Platte und Tag.
- Container, darunter das gesamte von ECS gestellte Zubehör inbegriffen, dürfen außerhalb des Unternehmens des Auftraggebers nicht für Lieferungen von oder an Mitkontrahenten, die nicht am Poolsystem teilnehmen, verwendet werden, sofern die betreffenden Container nicht direkt bei diesen Mitkontrahenten be-/entladen und danach vom Auftraggeber zurückgenommen werden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung verwirkt der Auftraggeber eine direkt fällige und nicht herabsetzbare Vertragsstrafe von EURO 12,50 pro Container und EURO 2,50 pro Platte und Tag.
- Ein Container darf bei gleichmäßiger Verteilung über die verwendeten Platten bis zu einer Last von 200 kg pro Container beladen werden.
- ECS hat jederzeit die Befugnis und das Recht, dem Auftraggeber im Laufe eines Mietzeitraums zur Verfügung gestellte Container zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen, wobei sich der Auftraggeber ECS gegenüber bei Vertragsabschluss im Vorhinein zur uneingeschränkten Mitwirkung, darunter die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu dem bzw. den Betrieben, in/ben denen sich die Container befinden, inbegriffen, verpflichtet.
- ECS behält sich das Recht vor, die gemieteten Container im Laufe eines Mietzeitraums durch Container mit einer verbesserten Konstruktion und/oder Gestaltung zu ersetzen und in derartigen Fällen einseitig eine Mietpreisänderung vorzunehmen.
- Bringt Container Centralen A/S an (CC) Container Veränderungen an, behält sich ECS das Recht vor, die damit in Verbindung stehenden Kosten an den Auftraggeber weiterzugeben.
- Bei Verlust oder Diebstahl ist der Auftraggeber zur Vergütung des Wiederbeschaffungswerts des Mietobjekts verpflichtet, wobei der Wiederbeschaffungswert anhand der bei Container Centralen A/S geltenden Richtlinien bestimmt wird.

#### 7. Dauer und Beendigung von Verträgen

- Verträge über Miete und Vermietung von Containern und/oder Zubehör u. dgl. werden auf Basis von Tagesmiete, Miete für einen bestimmten Zeitraum oder Jahresmiete abgeschlossen.
- Verträge auf Basis der Miete für einen bestimmten Zeitraum enden von Rechts wegen nach Ablauf des mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitraums oder in dem unter Ziffer 7 Buchstabe e der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fall. Die Verlängerung einer Miete für einen bestimmten Zeitraum bedarf eines neuen schriftlichen Vertrags. Verträge auf Basis von Jahresmiete sind vom Auftraggeber schriftlich bei ECS zu kündigen. Diese Kündigung muss mindestens 1 Monat vor Ende der ursprünglichen Frist eingegangen sein. In Ermangelung einer rechtzeitigen Kündigung wird der Vertrag erneut um den ursprünglich vereinbarten Zeitraum verlängert, ohne dass dadurch das Recht von ECS auf Beendigung des Vertrags unter Einhaltung der ursprünglichen Frist beeinträchtigt wird.
- Werden die Container und/oder Zubehörsachen nach Ablauf eines Mietzeitraums nicht fristgerecht abgeliefert bzw. an ECS retourniert, hat der Auftraggeber ECS Schadenersatz in Höhe der ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellten Container und/oder Zubehörsachen retourniert sind oder ECS der anhand der bei Container Centralen A/S geltenden Richtlinien bestimmte Wiederbeschaffungswert vergütet und gezahlt wurde, berechneten Tagesmiete zu leisten.
- ECS hat auch nach Vertragsbeendigung aus welchem Grund auch immer uneingeschränkter Anspruch auf Erfüllung aller sich dem Auftraggeber aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, darunter unter anderem das Recht auf Bezug von Miete, Vertragsstrafen und Schadenersatz für beschädigte Sachen bzw. deren Verlust inbegriffen.
- Ist der Auftraggeber gegenüber ECS mit einer Verpflichtung gleich welcher Art in Verzug, wird der Auftraggeber für insolvent erklärt oder wurde/wird ein Insolvenzverfahren beantragt, wurde gegen ihn ein gerichtliches Schuldbereinigungsverfahren eröffnet, wurde ein (vorläufiger)

Zahlungsaufschub beantragt/gewährt oder der Konkurs ausgesprochen oder bietet der Auftraggeber selbst oder über Dritte einen außergerichtlichen Vergleich an, hat ECS das Recht, den Vertrag fristlos auszusetzen oder zu beenden. Als solcher Verzug gilt unter anderem der Umstand, dass der Auftraggeber auf eine diesbezügliche erste Aufforderung von ECS keine Sicherheit für die Einhaltung seiner Verpflichtungen, wie genannt in Artikel 5 d dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen leistet. Des Weiteren ist ECS dazu berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen, falls ECS die begründete Sorge hat, dass der Auftraggeber seine Pflichten nicht erfüllen wird oder dies aus Mitteilungen des Auftraggebers ableiten kann ("anticipatory breach").

- f. Soweit es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person handelt, haftet im Falle einer Insolvenz und/oder eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs des Auftraggebers die (satzungsmäßige oder tatsächliche) Geschäftsführung des Auftraggebers gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller zwischen dem Auftraggeber und ECS vertraglich vereinbarten Verpflichtungen sowie, jedoch nicht ausschließlich, für den vollständigen Ersatz aller Schäden im weitesten Sinne des Wortes, die ECS infolge der Insolvenz und/oder des (vorläufigen) Zahlungsaufschubs des Auftraggebers erlitten hat oder noch erleiden sollte. Falls es sich bei der Geschäftsführung des Auftraggebers um eine juristische Person handelt, haften auch die natürlichen Personen mit letzlicher Entscheidungsgewalt über den Auftraggeber gemäß dieser Bestimmung.
- g. Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung des Vertrags infolge einer nicht ECS anzulastenden Ursache ist der Auftraggeber verpflichtet, für die Dauer der Aussetzung den vereinbarten Tarif zu zahlen.
- h. Annulliert der Auftraggeber einen bereits erteilten Auftrag oder setzt er einen solchen aus, ist der Auftraggeber auch weiterhin zur Erfüllung aller sich aus diesem erteilten Auftrag ergebenden Verpflichtungen sowie zum Ersatz der ECS dadurch entstandenen Schäden, darunter die angefallenen Kosten, entgangenen Gewinne, Reservierung von Produktionskapazitäten, Zinsverluste, ungeachtet der Ursache der Annullierung bzw. Aussetzung, einschließlich höherer Gewalt, verpflichtet.

## 8. Beanstandungen

- a. Unter Beanstandungen sind alle Mängelrügen des Auftraggebers in Bezug auf den Auftrag (bzw. dessen Ausführung) zu verstehen
- b. Beanstandungen sind innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Auftragsausführung schriftlich mit Begründung bei ECS einzureichen, andernfalls verfällt der Rechtsanspruch.
- c. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der (Ab-)Lieferung das Mietobjekt und/oder die Sachen auf eventuelle Mängel, Beschädigungen u. dgl. zu kontrollieren und sie gegebenenfalls innerhalb von 24 Stunden schriftlich bei ECS zu beanstanden. Danach verfällt jeder diesbezügliche Anspruch und gelten alle Mängel, Beschädigungen u. dgl. als nach der (Ab-)Lieferung und/oder im Bereitstellungszeitraum entstanden, so dass der Auftraggeber dafür haftet.
- d. Der Auftraggeber hat ECS jederzeit ausreichend Gelegenheit zu bieten, eventuelle Mängel an dem Mietobjekt u. dgl. zu beheben. Andernfalls entfällt jeder Anspruch und/oder Gewährleistung / Garantie gleich welcher Art, falls diese nicht bereits über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Vertrag ausgeschlossen war.

## 9. Versicherungen und Schäden

- a. Der Auftraggeber trägt ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückkehr der Sachen in das Depot von ECS die uneingeschränkte Verantwortung und Haftung für die gemieteten Sachen.
- b. Der Auftraggeber verpflichtet sich, wie ein guter Hausvater für die Sachen zu sorgen. Er ist verpflichtet, die Sachen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Sachen ECS zurückgegeben und von ECS in Empfang genommen wurden, zum Wiederbeschaffungswert gegen alle Schäden, Risiken, Verlust und Diebstahl zu versichern.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ECS auf einmalige Aufforderung hin eine Kopie der Versicherungspolice sowie der Versicherungsbedingungen und einen Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die in der Versicherungspolice genannte Prämie fristgerecht beglichen wurde, vorzulegen. Andernfalls hat ECS das Recht, den Vertrag fristlos aufzulösen.
- d. Falls die Sachen infolge einer Beschädigung oder eines Risikos verlorengehen oder beschädigt werden, ist die in diesem Zusammenhang erfolgende Versicherungsleistung direkt ECS auszuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Versicherungsgesellschaft(en) von dieser vereinbarten Verpflichtung in Kenntnis zu setzen und ECS auf einmalige Aufforderung hin die Namen und Anschriften seiner Versicherungsgesellschaft(en) mitzuteilen.
- e. ECS hat das Recht, die Versicherungsgesellschaft(en) davon in Kenntnis zu setzen, dass die von der Versicherung gegebenenfalls zu leistenden Vergütungen für die Sachen, die Eigentum von ECS sind, direkt an ECS auszuführen sind. Die Vertragsparteien vereinbaren diesbezüglich, dass die Versicherungsgesellschaft die Zahlung, solange das nicht der Fall sein sollte, nicht für den Auftraggeber, sondern für ECS einbehalten soll.
- f. Alle im Laufe des Mietzeitraums gegebenenfalls erforderlichen Reparaturen werden von oder im Auftrag von ECS ausgeführt. Dem Auftraggeber ist es lediglich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von ECS gestattet, eventuelle Reparaturen von qualifiziertem Personal ausführen zu lassen, wobei ausschließlich Originalersatzteile verwendet werden dürfen.
- g. Es werden ausschließlich Kosten infolge eines normalen Verschleißes von ECS erstattet. Alle Kosten infolge von Überbelastung und/oder unsachgemäße Benutzung gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Durch unsachgemäße oder zweckwidrige Benutzung oder durch mangelhafte tägliche Wartung, Überbelastung oder verkehrte Aufstellung verursachte Defekte am Mietobjekt gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- h. Mängel und Schäden sind ECS direkt, jedoch auf alle Fälle innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Entstehen schriftlich (nach Möglichkeit per Telefax) zu melden.
- i. Werden ECS die gemieteten Sachen aus welchem Grund auch immer nicht in vollständig gereinigtem oder unbeschädigtem Zustand zurückgegeben, ist der Auftraggeber verpflichtet, ECS alle Kosten in Zusammenhang mit der notwendigen Reinigung und/oder Behebung von Schäden zu vergüten. ECS hat das Recht, für die Eintreibung dieser Kosten eine ihr erteilte Inkassovollmacht zu verwenden.
- j. Bei der Rückgabe hat der Auftraggeber das Recht, den Zustand der gemieteten Sachen von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Macht der Auftraggeber von diesem Recht keinen Gebrauch, ist das von ECS zu erstellende Schadensprotokoll maßgeblich. Hinsichtlich der von ECS konstatierten Mängel obliegt ECS außer der Vorlage einer spezifizierten Rechnung, aus der die Kosten der Reinigung und/oder Instandsetzung hervorgehen, keine weitere Beweispflicht. Der Mietzeitraum verlängert sich um den Zeitraum, der für die Reinigung und/oder Instandsetzung von Schäden an den gemieteten Sachen benötigt wird, in dem Sinne, dass der Auftraggeber sich für den (pro Tag berechneten) Zeitraum, der für die Reinigung und/oder Instandsetzung von Schäden benötigt wird, zur Zahlung der Tagesmiete verpflichtet.
- k. Nachdem ECS das Mietobjekt an der Adresse von ECS zurückerhalten hat, behält ECS das Recht, einen nicht einwandfreien Zustand des Mietobjekts bei der Rückgabe innerhalb einer Frist von acht Tagen zu beanstanden. Der Auftraggeber haftet für die in diesem Zeitraum konstatierten Schäden.
- l. Wurde vereinbart, dass das Mietobjekt bei Ablauf des Mietzeitraums von ECS abgeholt wird, hält der Auftraggeber die Sachen nach vorheriger Benachrichtigung für den Transport bereit. Zusätzliche Kosten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung werden dem Auftraggeber von ECS in Rechnung gestellt.

## 10. Haftungsbeschränkung

- a. Eine eventuelle Haftung von ECS gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist auf die gesetzliche Haftung begrenzt, wobei als Maximum der betreffende versicherte Betrag unter der Bedingung der Deckung seitens der Haftpflichtversicherung von ECS gilt.
- b. ECS ist nicht zum Ersatz von direkten oder indirekten Schäden aus welchem Grund auch immer, darunter Folgeschäden und Betriebsschäden inbegriffen, verpflichtet. Ein derartiger Anspruch wird vom Auftraggeber hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. ECS übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten für

Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Personen verursacht werden, die von ECS zur Ausführung des Vertrags eingeschaltet werden, unabhängig von der Frage, in wessen Diensten diese Personen stehen.

- d. Ebenso wenig haftet ECS gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten für Schäden, die durch die von ECS benutzten Hilfs- oder Transportmittel verursacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt, soweit ECS keine gesetzliche Schadenersatzpflicht obliegt, und mit Ausnahme der Fälle, in den Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von ECS vorliegt.

## 11. Höhere Gewalt

- a. Im Falle höherer Gewalt hat ECS das Recht, den Vertrag ganz oder in Teilen auf außergerichtlichem Weg aufzulösen oder die Vertragsausführung auszusetzen, ohne dem Auftraggeber gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.
- b. Unter höherer Gewalt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle Tatsachen und Umstände zu verstehen, die nicht von ECS beeinflussbar sind und aufgrund derer die Vertragserfüllung von ECS billigerweise nicht mehr verlangt werden kann. Darunter begriffen, jedoch nicht darauf beschränkt, sind: nicht fristgerechte Lieferung durch Zutun des Lieferanten, Erkrankungen unter dem Personal von ECS, Defekte an Hilfs- und Transportmitteln, Brand, Arbeitsniederlegung, Verkehrsbehinderungen, widrige Witterungsbedingungen und dergleichen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- a. Alle von ECS gelieferten Sachen bleiben Eigentum von ECS, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ECS, darunter (unter anderem) Kaufpreise, Schadenersatzzahlungen, Inkassokosten und Zinsen, auch die, die sich aus früheren und/oder andersartigen Verträgen zwischen ECS und dem Auftraggeber ergeben und/oder damit in Verbindung stehen können, inbegriffen, nachgekomen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Sachen zu veräußern oder ein Recht daran zu gewähren.
- b. Im Falle eines Versäumnisses des Auftraggebers in der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ECS hat ECS das Recht, die gelieferten Sachen unverzüglich zurückzunehmen, unbeschadet des Rechts von ECS auf vollständigen Schadenersatz durch den Auftraggeber wegen seines zurechenbaren Versäumnisses in der Erfüllung des Vertrags mit ECS.

Der Auftraggeber kann sich in einem derartigen Fall nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen. Andernfalls verwirkt der Auftraggeber eine direkt fällige und nicht herabsetzbare Vertragsstrafe von EURO 12,50 pro Container und EURO 2,50 pro Platte und Tag.

- c. Belegen Dritte Sachen (auf denen ein Eigentumsvorbehalt) von ECS (lastet) mit einer Pfändung oder beabsichtigen sie die Geltendmachung anderer Ansprüche, ist der Auftraggeber verpflichtet, ECS innerhalb von vierundzwanzig Stunden telefonisch davon in Kenntnis zu setzen und dies innerhalb der gleichen Frist schriftlich zu bestätigen. Andernfalls verwirkt der Auftraggeber eine direkt fällige und nicht herabsetzbare Vertragsstrafe von EURO 12,50 pro Container und EURO 2,50 pro Platte und Tag, unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers, ECS eventuelle Schäden im weitesten Sinne des Wortes, darunter der Wiederbeschaffungswert des Containers und des Zubehörs inbegriffen, zu vergüten.
- d. Im Falle von Verträgen über Miete und Vermietung findet Artikel 12a keine Anwendung und erklärt der Auftraggeber durch die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, damit bekannt zu sein, und erteilt, soweit erforderlich, seine Billigung, dass das Mietobjekt Eigentum eines Dritten sein (werden) kann oder dass das Mietobjekt einem Dritten als Zahlungssicherheit in Bezug auf alle offenen oder zukünftigen Forderungen dieses Dritten gegen ECS verpfändet sein (oder werden) kann.
- e. Ungeachtet der Existenz eines Vertrags zwischen dem Auftraggeber und ECS übergibt der Auftraggeber das Mietobjekt dem unter Ziffer 12 Buchstabe d genannten Dritten auf einmalige Aufforderung hin, ohne dass sich der Auftraggeber dabei auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, falls und sobald der Dritte die vorgenannte Herausgabe des Mietobjekts aufgrund einer Nichterfüllung der Verpflichtungen von ECS gegenüber diesem Dritten verlangt. Infolge dieser Einforderung wird der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und ECS von Rechts wegen fristlos aufgelöst. Die vorgenannte Herausgabe hat in der Geschäftsstelle des Dritten oder an einem von diesem Dritten angegebenen Ort zu erfolgen.
- f. Tritt die unter Ziffer 12 Buchstabe e beschriebene Situation ein und sollte der Dritte die Nutzung des Mietobjekts durch den Auftraggeber fortsetzen lassen wollen, ist der Auftraggeber auf einmalige Aufforderung hin verpflichtet, für die noch verbliebene Laufzeit des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und ECS zu gleichlautenden Konditionen und Bedingungen einen Vertrag mit dem Dritten abzuschließen.
- g. Der Auftraggeber erklärt hiermit, auf die Anwendbarkeit von Artikel 7:226 und 7:227 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande zu verzichten.
- h. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf sein Recht, die unter Ziffer 12 Buchstabe d bis g genannten Drittbegünstigtenklauseln aus welchem Grund auch immer zu widerrufen, zu verzichten.

## 13. Schutz personen-/betriebsbezogener Daten

- a. ECS erfüllt die gesetzlichen Vorschriften mit Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten. Wünscht ein Auftraggeber die Einsichtnahme in seine personenbezogenen Daten, kann er sich zu diesem Zweck mit ECS in Verbindung setzen. Die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte werden von ECS für die Vertragsbearbeitung verwendet und in die Kundendatei eingefügt.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Für alle von ECS mit Dritten geschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Niederlande.
- b. Die Geltung des Wiener Kaufrechtsübereinkommens und des LUVI-Übereinkommens (Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht) wird ausgeschlossen.
- c. Für alle sich aus Verträgen ergebende Streitigkeiten ist erstinstanzlich Rotterdam ausschließlicher Gerichtsstand, sofern ECS sich nicht dafür entscheidet, die Streitigkeit an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen (Wohn-)Sitz hat, anhängig zu machen.

Bei dieser deutschen Fassung handelt es sich um eine Übersetzung der niederländischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Abweichungen, geht die niederländische Fassung vor. Bei einer Auslegung sind die niederländischen Rechtsbegriffe vorrangig.